

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 279 - 279

Petrazycki, Leo von: Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter

Berücksichtigung des Entwurfs eines Bürgerlichen

Gesetzbuchs für das Deutsche Reich

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorschriften über die ärztlichen Prüfungen. Auch das S. 190 ff. abgedruckte Urtheil des Obergerichtes vom 26. September 1892, betreffend die Gesundheitsgefährlichkeit der in einer Schreinerwerkstätte erzeugten Geräusche, hat m. E. mit dem Irrenwesen nichts zu schaffen. Die durch Streichung dieser abseits gelegenen Dinge zu erzielende Kürzung dürfte einer etwaigen Neuauflage des Buches nur zum Vortheil gereichen.

Ungewitter, Cassel.

12.

Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Leo von Petrazycki. II. Band. Berlin 1895. S. W. Müller. (M. 12,80.)

Die Anerkennung, welche dem ersten im Jahre 1893 erschienenen Bande gezollt wurde (Dernburg hat dessen Ausführungen seiner Darstellung der Lehre von den Früchten zu Grunde gelegt), gebührt in vollem Maße auch diesem zweiten Bande.

Derselbe handelt vorzugsweise von den Zinsen, dann vom Arbeitseinkommen, Honorar und Unternehmergewinn. Betreffs der Zinsenlehre wird vom civilpolitischen und nationalökonomischen Standpunkte aus eine scharfe Kritik am Entwurfe des B.G.B. (II. Lesung) geübt, deren mehrfache Berechtigung nicht verkannt werden kann, die aber bei der endgültigen Feststellung des Gesetzes keine, wenigstens keine genügende Beachtung gefunden hat. (Vergl. §§ 26—30 zu den §§ 99, 246, 688, 698, 1834, 288 — Fassung im Gesetze). Im § 31 wird dem Entwurfe geradezu vorgeworfen, daß dessen Zinsenrecht keine einzige Bestimmung enthalte, die nicht nach verschiedenen Richtungen verkehrt wäre, den wirthschaftlichen Schaden, die Demoralisation oder die Ausbeutung nicht begünstige.

Als hauptsächlich Ursachen dieser Mängel wird die Begründung der Lehre auf das römische Recht bezeichnet, das auf ganz anderen Kreditverhältnissen als der heutige Staat beruht. Sodann verkenne der Entwurf, daß die Zinsen *lucrum ex re*, ordentliche *fructus* seien. Die Begriffsbestimmung der Früchte soll wirklich den Rechtsgrundsätzen über die Zinsen entsprechen, d. h. nach denselben Grundsätzen, nach welchen zu bestimmen ist, ob und wie die Früchte geschätzt und ersetzt werden sollen, seien auch die Zinsen zu behandeln.

Bei dem reichen Stoffe muß hier eine Erörterung der einzelnen gründlichen Ausführungen unterbleiben.

In einem Anhange: „Civilpolitik und politische Oekonomie“ werden die Entwürfe des B.G.B. nochmals besprochen und als eine „Chrestomatie civilpolitischer Fehler“ charakterisirt. Es dürfte jedoch mancher Tadel zu streng sein oder zu weit gehen. Wenn z. B. an E. II. § 593 (jetzt 662) gerügt wird, daß die unentgeltliche Besorgung des Auftrags als die Regel hingestellt, dagegen in § 629 (jetzt 689) bei der Aufbewahrung die Vergütung ausdrücklich erwähnt wird, so dürfte darauf